



EIFELVEREIN Berlin e.V.

gegr. 1912 (1975)



WANDERN per Pedes, Paddel und Pedale in Berlin, Brandenburg, Deutschland und Europa

SATZUNG des **EIFELVEREINS Berlin e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 04.10.1975 gegründete Verein führt den Namen „EIFELVEREIN Berlin e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 9781 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein ist eine Untergliederung des EIFELVEREINS e.V. mit Sitz in Düren, nachfolgend als „Hauptverein“ bezeichnet und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der zur Zeit gültigen Satzung des Hauptvereins, einschließlich des Rechtes, Konten bei Banken und Sparkassen zu eröffnen.

§ 2 Vereinsgebiet

- (1) Das Vereinsgebiet umfaßt Berlin.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein orientiert sich an den Zielen des Hauptvereins. Hauptzweck ist die Förderung des Breitensports, insbesondere auf dem Gebiet des Wanderns, zu Fuß, per Rad und mit dem Boot.
- (2) Der Verein dient der Bevölkerung und allen, die hier Entspannung und Erholung suchen. Als Berliner Verein fördert er die Überwindung der durch die Teilung entstandenen Entfremdung.
- (3) Die Aufgaben werden verwirklicht, insbesondere durch heimatkundliche und kulturelle Tätigkeiten, wie:
 - Wanderungen aller Art
 - Geschichtliche und kunsthistorische Führungen
 - Naturkundliche Exkursionen
 - Vorträge
 - Schulungen und Weiterbildungen für Wanderführer
- (4) Der Verein setzt sich für einen wirksamen Arten-, Natur- und Umweltschutz ein. Er fördert alle Bestrebungen die geeignet sind, die Beziehung der Menschen zur Natur zu harmonisieren und zu vertiefen. Die Jugendarbeit bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt.

§ 4 Gemeinützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsmäßige Aufgaben des Vereins erfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es handelt sich um Aufwandsentschädigungen. Diese sind vom Vorstand gemäß § 10 Absatz 2 zu genehmigen.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Mitglieder mit Bezug der Zeitschrift „DIE EIFEL“
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)
- d) Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften)
- e) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt alle Vergünstigungen, die der Verein den Mitgliedern gewährt, in Anspruch zu nehmen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 10 Absatz 2 innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung.
- Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(3) Ende der Mitgliedschaft durch:

- Tod
- Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- Ausschluß

Mitglieder können ausgeschlossen werden wegen:

- a) gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins;
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
- c) Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand gemäß § 10 Absatz 2 und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an den erweiterten Vorstand gemäß § 9 zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Hauptverein bis zum Dezember des laufenden Jahres durch die Ortsgruppe mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 1. des laufenden Jahres fällig und spätestens bis 31.März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Bei Eintritt ab 01.04 des Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die jeweilige Beitragshöhe wird im Wanderprogramm veröffentlicht.
- (6) Die an den Hauptverein je Mitglied zu überweisende Summe enthält einen anteiligen Betrag für den Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine und ist bis zum 31.März jeden Jahres abzuführen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Erweiterter Vorstand
 3. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung mit je einer Stimme, ausgenommen sind Jugendliche unter 18 Jahren.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) der erweiterte Vorstand es beschließt,
 - b) ein Drittel der Mitglieder gemäß Absatz 1 unter Angabe des Beratungsgrundes es schriftlich beantragt.
- (4) Anträge auf eine Mitgliederversammlung, auch solche auf Satzungsänderung, müssen mindestens zwei Monate vor dem Termin beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen, die im § 13 geregelt sind.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder für vier Jahre,
 - Wahl der Fachwarte für vier Jahre,
 - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern für vier Jahre,
 - Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Fachwarte für verbleibende Amtszeit,
 - Beschluß zu Satzungsänderungen,
 - Festlegung des Jahresbeitrages,
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (7) Alle Wahlen sind geheim, offene Wahlen sind zulässig, wenn kein stimmberechtigter widerspricht.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 10
 - b) den Fachwarten gemäß § 11
 - c) den Ehrenmitgliedern
- (2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Außerdem muß eine Einberufung erfolgen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (4) Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - die Unterstützung des Vorstandes bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - die Beschlußfassung über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen;
 - die Anhörung und Klärung von Einsprüchen zum Mitgliederausschluß;
 - den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen;
 - die Zustimmung zur Jahresgeschäftstätigkeit;
 - die Beschlußfassung zur Veränderung von Jahresbeiträgen;
 - der Beschluß zur Mitgliedschaft in gemeinnützigen Verbänden und Vereinen.
- (5) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Wanderwart
 - e) dem Schriftführer
 - (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 - (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
 - (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, über welche Niederschriften anzufertigen sind.
 - (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
-

(6) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen
- die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes umzusetzen
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vermögen des Vereins zu verwalten
- die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern können pauschal entschädigt werden (Ehrenamtspauschale). Über die Bewilligung und die Höhe entscheidet der Vorstand lt. BGB § 26. Siehe auch unsere Satzung § 10 Absatz 2.

§ 11 Fachwarte:

- (1) Die Fachwarte und ggf. deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Fachwarte sind insbesondere zu wählen für:
 - Fußwandern
 - Radwandern
 - Wasserwandern
 - Wegewesen
 - Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
 - Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege
 - Jugendarbeit
 - Medien
 - Inserentenbetreuung
 - Soziales
- (3) Die Fachwarte für Fuß-, Rad- und Wasserwandern sind dem Wanderwart unterstellt.
- (4) Bei Bedarf können weitere Fachwarte zur Erfüllung des Vereinszweckes auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Die Fachwarte haben unter Berücksichtigung des Absatzes 3 die Arbeit eigenverantwortlich in ihrem Fachbereich zu organisieren. Diese Rechte und Pflichten gehen nicht automatisch auf evtl. Stellvertreter über, da diese nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (6) Sie berichten über ihre Tätigkeit im erweiterten Vorstand zur Vorbereitung des Jahresberichtes.
- (7) Ehrenamtliche Tätigkeiten von Fachwarten können pauschal entschädigt werden (Ehrenamtspauschale). Über die Bewilligung und die Höhe entscheidet der Vorstand lt. BGB § 26. Siehe auch unsere Satzung § 10 Absatz 2.

§ 12 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Monate vor dem Termin für die Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagungsordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den EIFELVEREIN e.V. mit Sitz in Prüm – Geschäftsstelle in Düren – eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bitburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 26.05.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Karin Kabot
(Stellvertr. Vorsitzende)